

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 1

MITTWOCH, DEN 3. JANUAR

2007

Tag	Inhalt	Seite
2.1.2007	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Handels- und Genossenschaftsregister sowie zur Weiterübertragung von Ermächtigungen im elektronischen Rechtsverkehr ..... 4100-2, neu: 300-13	1

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Handels- und Genossenschaftsregister sowie zur Weiterübertragung von Ermächtigungen im elektronischen Rechtsverkehr Vom 2. Januar 2007

#### Artikel 1 Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg<sup>1)</sup>

Auf Grund von § 8 a Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606, 2635), und § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2231), geändert am 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553, 2563), in Verbindung mit § 8 a Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches wird verordnet:

#### § 1

##### Zulassung der elektronischen Kommunikation

Bei dem in der Anlage bezeichneten Gericht können in den dort jeweils näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem dort angegebenen Datum elektronische Dokumente eingereicht werden.

#### § 2

##### Form der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hamburg bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite

[www.poststelle.justiz.hamburg.de](http://www.poststelle.justiz.hamburg.de)

bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.

(3) Sofern für Einreichungen die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind, soweit kein Fall des § 12 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz des Handelsgesetzbuches vorliegt, die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert am 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2012), zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht oder durch eine andere von der Landesjustizverwaltung mit der automatisierten Überprüfung

<sup>1)</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 3 Nummer 2 bekannt gegeben.

(4) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungs-codes und ohne Sonderzeichen,
2. UNICODE,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format),
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (zum Beispiel Makros) verwendet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate werden gemäß § 3 Nummer 3 bekannt gegeben.

(5) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 4 Satz 1 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nummer 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen. Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

(6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 codiert sein.

### § 3

#### Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Im Auftrag der Landesjustizverwaltung gibt der Betreiber der elektronischen Poststelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 1 auf der Internetseite

[www.poststelle.justiz.hamburg.de](http://www.poststelle.justiz.hamburg.de)

für seinen Bereich bekannt:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach seiner Prüfung für die Bearbeitung durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind; dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil ISIS-MTT entsprechen,
3. die nach seiner Prüfung den in § 2 Absätze 3 und 4 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch angeschlossene Gerichte geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 2 Absatz 4 Nummer 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien,
4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts und die Weiterverarbeitung durch dieses zu gewährleisten.

### § 4

#### Ersatzeinreichung

Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle (§ 2) nicht möglich, trifft der Präsident des Gerichts im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten.

### § 5

#### Datenverarbeitung im Auftrag

Die Datenverarbeitung erfolgt im Auftrag des in der Anlage genannten Gerichts durch die in der Anlage genannte Stelle.

#### Anlage

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	mit der Datenverarbeitung beauftragte Stelle	Datum
1.	Amtsgericht Hamburg	Handels- und Genossenschaftsregistersachen	Dataport	1. Januar 2007

### Artikel 2

#### Weiterübertragungsverordnung – elektronischer Rechtsverkehr

#### Auf Grund

von § 125 Absatz 2 Satz 2, § 147 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 125 Absatz 2 Satz 2 sowie § 160b Absatz 1 Satz 2 in Ver-

bindung mit § 125 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 (BGBl. III 315-1), zuletzt geändert am 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606, 2635),

§ 110a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1470),

§ 8 a Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606, 2635),

§ 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2231), geändert am 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553, 2563), in Verbindung mit § 8 a Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuches,

§ 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert am 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553, 2580), in Verbindung mit § 8 a Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuches,

§ 55a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. 2002 I S. 45, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742, 2745),

wird verordnet:

#### § 1

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 110 a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
2. § 8 a Absatz 2 des Handelsgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes und § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes sowie § 55a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

3. § 125 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 160 b Absatz 1 Satz 2 und § 147 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 55 a Absatz 6 Satz 2 erster Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs

werden auf die Justizbehörde weiter übertragen.

#### § 2

Die Weiterübertragung nach § 8 a Absatz 2 des Handelsgesetzbuches, § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 8 a Absatz 2 des Handelsgesetzbuches umfasst die Befugnis zur Änderung und Aufhebung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 1).

#### Artikel 3

##### Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Amtsgericht Hamburg in Handelsregister- und Genossenschaftsregistersachen vom 7. September 2006 (HmbGVBl. S. 497) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Januar 2007.